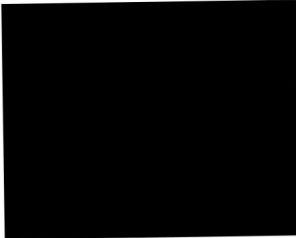




Bundespolizeipräsidium

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam



POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL

FAX

BEARBEITET VON

E-MAIL bpalp.referat.71@polizei.bund.de


INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 31. Mai 2021

AZ 71 - 10 00 11 - 0003 - 21-13

BETREFF **Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Bezahlung während des Einsatzes für FRONTEX [#215076]**

BEZUG Ihre IFG-Anfrage (E-Mail) vom 14. März 2021

Sehr geehrte 

mit E-Mail vom 14. März 2021 bitten Sie um Übersendung von Unterlagen zu Regelungen zur Bezahlung der Beamtinnen und Beamten, während diese für FRONTEX im Einsatz sind.

§ 1 Absatz 1 IFG gewährt jedermann nach Maßgabe des Gesetzes einen Zugang zu amtlichen Informationen. Gleichwohl verpflichtet das IFG nicht zur Erstellung dieser Informationen. Ein Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, wenn die Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG greifen.

Die Abfindung der Einsatzkräfte ist von verschiedensten Faktoren wie z. B. Einsatzland, Einsatzkategorie, Einsatzdauer, Abfindungsregularien von Frontex abhängig.

Generell gilt Folgendes:

1. Alle längerfristigen Einsatzmaßnahmen werden mit Auslandsverwendungszuschlag (AVZ) gemäß § 56 Bundesbesoldungsgesetz i. V. m. der Auslandsverwendungszuschlagsverordnung in Höhe der für das jeweilige Einsatzland festgelegten Stufe abgerechnet.
2. Daneben erhalten die Beamtinnen und Beamten in Einsätzen unter unmittelbarer Führung von Frontex auch Abfindungen von Frontex, die in Teilen auf die Leistungen nach deutschem

BANKVERBINDUNG Bundeskasse - Dienstort Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99

SEITE 2 VON 2 Recht anzurechnen sind bzw. dazu führen, dass Leistungen nach deutschem Recht nicht zustehen.

3. Beamtinnen und Beamte in Einsätzen, unter der Ägide der Agentur und Abfindung durch die Bundespolizei, erhalten neben dem Auslandsverwendungszuschlag Auslandstrennungsgeld in Höhe der Auslandstagegelder nach der Auslandsreisekostenverordnung für das jeweilige Einsatzland.

4. Zulagen gewähren grundsätzlich sowohl die Grenzschutzagentur Frontex als auch die Bundespolizei, es sei denn, es entstehen Konkurrenzlagen bei Zweckidentität der Zulagengewährung. Sodann greifen Anrechnungsmechanismen.

Das Bundesreisekostengesetz, die Auslandsreisekostenverordnung, die Erschwerniszulagenverordnung und § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes sind frei zugängliche Rechtsvorschriften, über die Sie sich jederzeit im Internet informieren können.

Auf eine kürzlich zur Abfindungsthematik gestellte Bundestagsanfrage der Grünen (BT-Drs. 1927094) vom 1. März 2021 weise ich hin. Diese ist ebenfalls frei im Internet recherchierbar.

Gebührenentscheidung:

Diese Auskunft ergeht kostenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

